

b) Aufkaufpreis je 100 kg	225,— DM
<i>Wenn ein Erzeuger die gesamten 16,8 kg Pflanzenöl nicht in Anspruch nimmt, so ergibt sich ein Aufkaufpreis für 140 kg Raps — Anrechnungsmenge — 315,— DM abzüglich Erfassungspreis für 140 kg</i>	
	<i>81,05 DM, daher auszuzahlender Betrag</i>
	<i>233,95 DM</i>
c) <i>Wenn der Vermehrer von der Möglichkeit des Ölbezuges Gebrauch macht, so ist ihm für die Bezugsberechtigung auf Pflanzenöl je Kilogramm 7,— DM vom Gesamtbetrag abzuziehen, so daß (im Beispiel) abzuziehen wären</i>	
	<i>117,60 DM</i>
	<i>daher sind auszuzahlen</i>
	<i>116,35 DM</i>

(2) An Hand der Lieferscheine wird vom VEAB der Warenausgang von Konsumware nur berichtsmäßig und nicht finanziell verbucht, an Hand der Aufkaufbescheinigung wird mengenmäßig und finanziell der Eingang der Aufkaufmenge gebucht.

§ 3

Ausstellung der Aufkaufbescheinigung für Ölsaaten

Auf der Aufkaufbescheinigung (Nr. la) ist außer den üblichen Angaben die dem Erzeuger ausgehändigte Bezugsberechtigung für Pflanzenöl in Kilogramm und der hierfür vom Aufkaufpreis in Abzug zu bringende Betrag zu vermerken.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Die Wertmarken für Pflanzenöl und Extraktionschrot sind durch die VEAB nach den geltenden Bestimmungen auszugeben.

§ 5

Die für den Lohnschlag von Ölsaaten bestehenden Bestimmungen bleiben weiterhin in Kraft.

§ 6

Die Abrechnung der aufgekauften Ölsaaten ist von den VEAB auf Formblatt 5 durchzuführen.

§ 7

Bestimmungen für den Aufkauf von Faserpflanzensamen

(1) Der Aufkauf von Faserpflanzensamen und von Rücklieferungsansprüchen für Übersollsaatgut (jeweils entsamt) ist nach den §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung (unter Verwendung der Ablieferungsbescheinigung Nr. 7) durchzuführen.

(2) Der Aufkauf von Faserpflanzensamen bzw. Saatgut (unentsamt im Stroh) wird wie folgt vorgenommen:

- a) Durch die Samentaxierung wird der Samen- bzw. Saatgutanteil festgestellt. Für die die Pflichtablieferung übersteigende Menge werden zum Erfassungspreis für Stroh mit Samen oder Saatgut (Vermehrerzuschlag) noch die im § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Aufkauf-

zuschläge gezahlt. Bei Saatgut bezieht sich dies auf das Anrechnungsgewicht der Übersollmenge.

- b) Bei der Feststellung des Abrechnungsgewichtes für Faserpflanzestroh mit Samen oder Saatgut sind die Basisnormen der Richtlinien über die Abnahme und Lagerung (Güte- und Abnahmebestimmungen) zu berücksichtigen.

Von dem die Pflichtablieferung übersteigenden Samen- oder Saatgutanteil sind keine weiteren Abzüge für Feuchtigkeit und Schwarzbesatz vorzunehmen. Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung angegebenen Basisnormen beziehen sich nur auf den nach der Entsamung des Strohes anfallenden Samen.

Beispiel:

Hat ein Erzeuger 1000 kg Faserleinstroh mit Samen (Konsumware) der Güteklasse III mit einem Samenanteil von 14% und einer Überfeuchtigkeit von 2% sowie einem Überbesatz von 1% geliefert und beträgt seine Pflichtablieferung für Stroh 500 kg und für Samen 100 kg, so ist bei der Aufstellung der Ablieferungsbescheinigung Nr. 7 außer den üblichen Angaben besonders folgende Berechnung durchzuführen:

<i>Ablieferungsgewicht Stroh mit Samen</i>	<i>1000 kg</i>
<i>Abzug für Überbesatz und Überfeuchtigkeit</i>	<i>3%</i>
<i>Abrechnungsgewicht Stroh mit Samen</i>	<i>970 kg</i>
<i>Betrag bei einem Erfassungspreis von 18,65 DM je 100 kg Stroh mit Samen bei Güteklasse III</i>	<i>180,90 DM</i>
<i>Samenanteil bei 14%</i>	<i>136 kg</i>
<i>davon Samenübersollmenge ...</i>	<i>36 kg</i>
<i>Aufkaufzuschlag für 36 kg Samen, sofern der Erzeuger auf ölmarken restlos verzichtet ..</i>	<i>57,60 DM</i>
<i>Gesamtbetrag</i>	<i>238,50 DM</i>

(3) Die Abrechnung des aufgekauften Faserpflanzensamens ist in Formblatt 10, Sp. 4, Zeilen 1 und 2 vorzunehmen. Im übrigen ist die Bekanntmachung von Erläuterungen und Beispielen für die Abrechnung von Faserpflanzensamen vom 13. August 1952 des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Sonderdruck) maßgebend.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär